

**Fachliche Weisungen**

**Rehabilitation und Teilhabe**

**Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX**

**§ 20 SGB IX**

**Teilhabeplankonferenz**

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Änderungshistorie

### **Aktualisierung zum 01.01.2022**

Komplette Überarbeitung der Fachlichen Weisung aufgrund der zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Änderung des § 20 SGB IX im Zuge des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02. Juni 2021 ([BGBl. Jahrgang 2021 Teil Nr. 29, S. 1393 ff.](#)). Bei den Änderungen in § 20 SGB IX handelt es sich zum einen um Folgeänderungen des § 19 SGB IX, zum anderen wird die Durchführung von Teilhabeplankonferenzen gestärkt.

### **Aktualisierung am 20.11.2017**

Neufassung

## Gesetzestext

### § 20 SGB IX Teilhabeplankonferenz

(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen. <sup>2</sup>Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen. <sup>3</sup>Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann nur abgewichen werden, wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde oder Einvernehmen der beteiligten Leistungsträger besteht, dass

1. der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder
2. wenn der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

(2) <sup>1</sup>Wird von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz abgewichen, sind die Leistungsberechtigten über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören. <sup>2</sup>Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden.

(3) <sup>1</sup>An der Teilhabeplankonferenz nehmen Beteiligte nach § 12 des Zehnten Buches sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 des Zehnten Buches sowie sonstige Vertrauenspersonen teil. <sup>2</sup>Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. <sup>3</sup>Vor der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz sollen die Leistungsberechtigten auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 besonders hingewiesen werden.

(4) Wird eine Teilhabeplankonferenz nach Absatz 1 auf Wunsch und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eingeleitet, richtet sich die Frist zur Entscheidung über den Antrag nach § 15 Absatz 4.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Einordnung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Anlässe für eine Teilhabepflichtkonferenz.....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Verantwortlichkeiten und Beteiligte .....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Fristen .....</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Dokumentation.....</b>	<b>8</b>

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## 1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Vorschrift regelt die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz als möglicher Bestandteil der Teilhabeplanung bei Träger- oder Leistungsgruppenmehrheit und/oder Beteiligung eines Jobcenters. Sie stellt somit eine weitere Handlungsoption im Teilhabeplanverfahren dar. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz werden die Rehabilitationsträger vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgefordert, die Teilhabeplankonferenz als Instrument zur Bedarfsfeststellung stärker zu nutzen. Über eine Teilhabeplankonferenz sollen die Rechte und Partizipationsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gestärkt und die trägerübergreifende Zusammenarbeit gefördert werden. Ziel der Teilhabeplankonferenz ist es, dass sich alle an der Teilhabeplanung Beteiligten miteinander zur Bedarfsfeststellung beraten und die für die Erstellung des Teilhabeplans und die Erreichung der Teilhabeziele notwendigen Abstimmungen vornehmen.

**Stärkung der Partizipation  
von Leistungsberechtigten**

(2) Die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz stellt keine Beschränkung für die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger nach dem allgemeinen Verfahrensrecht dar. Es besteht stets die Möglichkeit, einen anderen Leistungsträger schon vor dem Zeitpunkt, ab dem die BA leistender Rehabilitationsträger sein kann, nach § 12 SGB X als Beteiligten einzubinden.

## 2. Anlässe für eine Teilhabeplankonferenz

(1) Bedarf es zur Erstellung des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX einer trägerübergreifenden Beratung und Abstimmung, so ist in komplexeren Fällen eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen. Diese ist ein weiteres Verfahren zur Feststellung des notwendigen Teilhabebedarfs bei Zuständigkeit mehrerer Rehabilitationsträger bzw. Beteiligung des Jobcenters. Eine Teilhabeplankonferenz soll insbesondere durchgeführt werden bei:

**Anlässe für eine  
Teilhabeplankonferenz**

- einer Vielzahl von Teilhabeleistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen,
- einem großen Umfang oder langer Laufzeit der erforderlichen Teilhabeleistungen,
- Feststellung komplexer Teilhabebedarfe (z. B. bei Multi-Dysfunktionalität),
- Wunsch des Leistungsberechtigten oder eines anderen Leistungsträgers (z. B. Rehabilitationsträger, Jobcenter),
- erweiterten Bedarfen (z. B. kommunale Leistungen SGB II).

(2) Grundsätzlich haben Leistungsberechtigte einen Anspruch auf die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz. Andererseits hat der für die Teilhabeplanung verantwortliche Rehabilitationsträger die Pflicht, die Erforderlichkeit und die Zweckmäßigkeit einer Teilhabeplankonferenz zu prüfen und diese der/dem Leistungsberechtigten anzubieten. Der für die Teilhabeplanung verantwortliche Rehabilitationsträger ist in der Regel der nach § 14 SGB IX leistende

**Prüf- und Angebots-  
pflicht des leistenden  
Rehabilitationsträgers**

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

Rehabilitationsträger (siehe Fachliche Weisung zu § 19 SGB IX, Kapitel 2.1, Absatz 1).

(3) Unabhängig von der Pflicht des verantwortlichen Rehabilitationsträgers kann die Durchführung von der/dem Leistungsberechtigten selbst oder einem weiteren an der Teilhabeplanung Beteiligten vorgeschlagen werden, so beispielsweise auch von Leistungserbringern, Integrationsämtern oder gesetzlichen Vertreter\*innen. Die Anregung muss gegenüber dem für die Teilhabeplanung verantwortlichen Rehabilitationsträger erfolgen. Von einer Durchführung kann dieser nur absehen, wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 SGB IX nicht erteilt wurde oder Einvernehmen der beteiligten Leistungsträger besteht, dass

- kein schwieriger Sachverhalt vorliegt und die Ermittlung des Sachverhalts für den Rehabilitationsbedarf im schriftlichen Verfahren erfolgen kann oder
- wenn der Aufwand (z. B. Zeit und Kosten) für die Durchführung der Teilhabeplankonferenz nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wird es dem verantwortlichen Rehabilitationsträger erschwert, von dem Wunsch der/des Leistungsberechtigten und/oder der an der Teilhabeplanung Beteiligten, eine Konferenz durchzuführen, abzuweichen.

Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob auf die Durchführung verzichtet werden kann, so ist entsprechend der Intention des Gesetzgebers zur stärkeren Partizipation der/des Leistungsberechtigten und der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger die Teilhabeplankonferenz durchzuführen.

(4) Wird von der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz abgesehen, so darf dies für die Leistungsberechtigten keine Nachteile bei der Leistungserbringung zur Folge haben.

(5) Auch für eine ggf. notwendige Anpassung des Teilhabepplans kann eine Teilhabeplankonferenz durchgeführt werden (siehe Fachliche Weisung zu § 19 SGB IX, Kapitel 3.6).

### **3. Verantwortlichkeiten und Beteiligte**

(1) Ist die BA der für die Teilhabeplanung verantwortliche Rehabilitationsträger, so obliegt den zuständigen Berater\*innen für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe die Prüf- und Durchführungspflicht für die Teilhabeplankonferenz. Ist die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz bereits zum Zeitpunkt einer Beteiligung nach § 15 SGB IX absehbar, teilt die BA das den zu Beteiligenden im Rahmen der schriftlichen Aufforderung zur Bedarfsfeststellung im Rahmen der Teilhabeplanung mit (siehe Fachliche Weisung zu § 15 SGB IX).

#### **Vorschlagsrecht**

#### **Im Zweifel für die Teilhabeplankonferenz**

#### **Keine Nachteile für Leistungsberechtigte**

#### **BA als leistender Rehabilitationsträger**

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Ist ein Jobcenter gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB IX an der Teilhabeplanung beteiligt, so nimmt es auch an der/den in diesem Zusammenhang durchgeführten Teilhabeplankonferenz/en teil.

**Beteiligung  
Jobcenter**

(3) Die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz bedarf immer der Zustimmung der/des Leistungsberechtigten. Daher ist von der/dem Leistungsberechtigten vorab eine schriftliche Einwilligung einzuholen (§ 23 Absatz 2 SGB IX). Hierfür kann die BK-Vorlage "Reha Zustimmung Teilhabeplankonferenz" (BK-ID: 36778) genutzt werden. Die Zustimmung ist im IT-Fachverfahren VerBIS zu dokumentieren.

**Zustimmung der  
Leistungsberechtigten**

(4) Bei einer Teilhabeplankonferenz kann es sich um eine anspruchsvolle Gesprächssituation, mit erheblicher Tragweite für das gesamte Teilhabeverfahren, handeln. Aus diesem Grund ist die/der Leistungsberechtigte vor Durchführung der Teilhabeplankonferenz auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) nach § 32 SGB IX hinzuweisen.

**Angebot EUTB®**

(5) Der Teilnehmerkreis einer Teilhabeplankonferenz beschränkt sich nicht nur auf die an der Teilhabeplanung Beteiligten. Dieser kann bedarfsorientiert erweitert werden, insbesondere auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten. So können beispielsweise auch Beistände, Bevollmächtigte, Pflegedienste und sonstige beteiligte Leistungserbringer nach § 12 SGB X sowie andere öffentliche Stellen nach § 22 SGB IX teilnehmen.

**Teilnehmerkreis**

(6) Die AA können auch Teilnehmende einer Teilhabeplankonferenz sein, wenn sie als Träger der Arbeitsförderung während eines Rehabilitationsverfahrens notwendige Vermittlungsangebote/-leistungen erbringen (sollen).

**Beteiligung während  
eines Rehabilitations-  
verfahrens**

#### **4. Fristen**

(1) Sobald feststeht, dass eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen ist, wird dies den zu Beteiligten und der/dem Leistungsberechtigten umgehend mitgeteilt. Hierfür kann die BK-Vorlage "Reha Durchführung Teilhabeplankonferenz" (BK-ID: 36779) genutzt werden.

**Umgehende Mitteilung**

(2) Wird eine Teilhabeplankonferenz durchgeführt, so beträgt die Frist für die Bedarfsfeststellung und die damit verbundene Teilhabeplanung zwei Monate nach Antragseingang (§ 15 Absatz 4 Satz 2 SGB IX). Die/der Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz eine verlängerte Entscheidungsfrist eintritt (§ 15 Absatz 4 Satz 3 SGB IX).

**Verlängerte  
Entscheidungsfrist**

(3) Wird keine Teilhabeplankonferenz durchgeführt, können bei Bedarf trotzdem Beratungen zum Rehabilitationsbedarf unter den Beteiligten stattfinden. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen über die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. In diesen Fällen sind die Bedarfsfeststellung und folglich die Teilhabeplanung

**Beratung der Beteiligten  
anstelle einer  
Teilhabeplankonferenz**

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang abzuschließen (§ 15 Absatz 4 Satz 1 SGB IX).

(4) Die vorgenannten Fristen laufen kalendertäglich ohne Unterbrechung ab.

## **5. Dokumentation**

(1) Die Organisation und Durchführung einer Teilhabepflichtkonferenz wird im Zuge des Teilhabepflichtverfahrens im IT-Fachverfahren VerBIS dokumentiert. Neben der Kundenhistorie stehen im Abschnitt "Rehabilitation & Teilhabe" die entsprechenden Funktionen für eine Dokumentation zur Verfügung. Diese sind von den AA sowie den Jobcentern verbindlich zu nutzen.

**Verbindliche Nutzung  
der VerBIS-  
Funktionalitäten**

Nähere Informationen zu den spezifischen Anwendungen im IT-Fachverfahren VerBIS sind der Arbeitshilfe "Rund um Behinderungen und Teilhabe" zu entnehmen.

**VerBIS Arbeitshilfe**

(2) Die Ablage von Dokumenten im Rahmen des Teilhabepflichtverfahrens, inklusive der Teilhabepflichtkonferenz/en erfolgt in der E-AKTE. Hierfür werden im SGB III funktionsabhängig der Aktentyp 1017 "Reha Beratung" oder 1016 "Reha/SB Vermittlung" und im SGB II der Aktentyp 1505 "Reha/SB" verwendet.

**Ablage von  
Dokumenten**